

## Geschäfts-Instruktion

### für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

#### §. 1.

Der Landesdirektor vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben selbstständig (cfr. Nachtrag Art. 2). Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Landesdirektor der Rheinprovinz.“

#### §. 2.

Der Landesdirektor hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nach der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landesdirektor nach Maßgabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruktion. Die Geschäfts-Instruktion für den Provinzial-Verwaltungsrath ist für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten anderen oberen Beamten verbindlich.

Der Landesdirektor ist verpflichtet, die der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß zum Zwecke ihrer Erledigung eine Zusammenberufung desselben nicht abgewartet werden kann, dem Landtagsmarschall vorzulegen, welcher alsdann (cfr. §. 7 der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath) Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes selbstständig entscheidet, und wenn wegen der Dringlichkeit der Sache auch diese Vorlage an den Landtagsmarschall nicht ohne Nachtheil bewirkt und dessen Entscheidung abgewartet werden kann, ebenso befugt wie verpflichtet, in diesen Angelegenheiten selbstständig zu verfahren, muß jedoch in letzterem Falle die vorgeschriebene Vorlage an den Landtagsmarschall gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Verfügung bewirken.

Selbstredend hat in den Fällen, wo der Landtagsmarschall Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes selbstständig entscheidet, der Landesdirektor dessen Anordnungen in derselben Weise auszuführen, als wenn es sich um Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes handelt.

#### §. 3.

Der Landesdirektor ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Vermögens der Provinz verantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie daß die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instruktionen überall innegehalten werden und dennoch der Verwaltung ein reges Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesetze und Reglements die erforderlichen Anordnungen zum regelmäßigen und

prompten Betrieb der Verwaltung und zur sicheren Erreichung der Verwaltungszwecke zu treffen und deren Ausführung, sowie überhaupt die Erfüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Verwaltungszweige zu controliren.

Der Landesdirektor ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung. Der Landesdirektor ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens ein Mal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Classen, sowie sämtliche Institute und Anstalten welche unter der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Ungleich hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der ständischen Hauptkasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstaltskassen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Jahres-Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind.

#### §. 4.

Der Landesdirektor ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden, ist den sämtlichen Beamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark durch den Landesdirektor und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

#### §. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats ist der Landesdirektor zur Aufnahme des nöthigen subalternen Hülfspersonals bei der Central-Verwaltung auf Kündigung, sowie zur commissarischen Anstellung folgender Beamten befugt:

1. der Subalternbeamten der Central-Verwaltung mit Ausnahme des Rentmeisters;
2. der Chaussée-Aufseher und Chausséewärter;
3. des Aufseher- und Wärterpersonals, der Werkmeister, der Ober-Hebamme und Wirthschafterin und des sonstigen, diesen gleichstehenden niederen Beamten-Personals der Anstalten, soweit diese Anstellung nicht den Anstaltsdirektoren zusteht. Bezüglich der Anstellung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse bleiben die Bestimmungen der Reglements dieser Institute maßgebend.

#### §. 6.

Der Landesdirektor ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigen Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

## §. 7.

Der Landesdirektor und die anderen oberen Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Dieselben sind ebenfalls verpflichtet, in den Ausschüssen des Provinzial-Landtages auf Ansuchen des Vorsitzenden derselben zu erscheinen und jede gewünschte Auskunft über die diesen Ausschüssen überwiesenen Gegenstände der Verwaltung zu ertheilen. Sofern der Landesdirektor verhindert ist, den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, der Commissionen (sfr. §. 9 der Geschäfts-Ordnung des Provinzial-Verwaltungsrathes) oder der Ausschüsse des Landtages beizuwohnen, hat er dem betreffenden Vorsitzenden davon Anzeige zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls sein Stellvertreter oder diejenigen oberen Beamten, welchen die Bearbeitung der zur Berathung stehenden Gegenstände nach der Geschäftseinteilung obliegt, anwesend sind.

## §. 8.

Bei der ständischen Central-Verwaltung hat der Landesdirektor alle eingehenden Sachen zu präsentiren.

Die zur Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes oder des Provinzial-Landtages ressortmäßig gehörigen Angelegenheiten hat er dem Landtags-Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landesdirektor ist befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

## §. 9.

Die Angelegenheiten der provinzialständischen Central-Verwaltung können in Abtheilungen bearbeitet werden, deren Bildung auf Vorschlag des Landesdirektors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Der Umfang der Amtspflichten, die dienstliche Stellung und die gegenseitige Vertretung der Dirigenten vorerwähnter Abtheilungen und der übrigen oberen Beamten wird des Näheren durch Instruktionen geregelt, welche vom Provinzial-Verwaltungsrathe provisorisch erlassen werden können.

Alle Verfügungen werden unter dem Namen:

„Der Landesdirektor der Rheinprovinz“

erlassen.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes diejenigen Correspondenzen und Verfügungen zu bezeichnen, welche er eigenhändig vollzieht, und diejenigen, welche im Auftrage durch andere obere Beamte vollzogen werden können.

## §. 10.

Die Ordnung des Geschäftsganges bleibt dem Landesdirektor überlassen. Er hat die nöthigen Journale und Geschäfts-Controllen anzuordnen und Alles zu bestimmen, was die Regelmäßigkeit, Ordnung und den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte, sowie, was Form und Fassung der Verfügungen anlangt.

## §. 11.

Der dienstälteste, ortsanwesende Oberbeamte vertritt den Landesdirektor in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen.

Die technischen Oberbeamten sind jedoch zu einer solchen Vertretung nicht befugt.

Für die länger als acht Tage dauernde Verhinderung oder Abwesenheit des Landesdirektors ordnet der Provinzial-Verwaltungsrath die Art der Stellvertretung desselben an.

## §. 12.

Der Landesdirektor kann sich auserdienstlich auf die Dauer von acht Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitz entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und wenn die Entfernung länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bis zu sechs Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtagsmarschalls.

Die Beurteilung der übrigen provinzialständischen Beamten bis zu sechs Wochen steht dem Landesdirektor zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landesdirektor oder einem anderen oberen Beamten länger als sechs Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist durch folgende Mitglieder besetzt:

1. Der Landesdirektor

2. Der Landesmarschall

3. Der Landesrat

4. Der Landesrat

5. Der Landesrat

